

Verfahrensvermerke

1. Aufgestiegt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.04.1998, die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses i.S.d. durch

erfolgt

Strohkirchen, 14.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04.1998 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

13.04.1998 (2.04.1998)

Strohkirchen, 13.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
3. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.1998 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

20.04.1998

Strohkirchen, 20.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 20.04.1998 bis zum 27.04.1998 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

20.04.1998 bis 27.04.1998

Strohkirchen, 20.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.04.1998 geprüft.

27.04.1998

Strohkirchen, 27.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
6. Die Abrundungssatzung wurde am 20.04.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

20.04.1998

Strohkirchen, 20.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 20.04.1998 mit Nebenbestimmungen erteilt.

20.04.1998

Strohkirchen, 20.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.04.1998 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 20.04.1998 bestätigt.

20.04.1998

Strohkirchen, 20.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin
9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

20.04.1998

Strohkirchen, 20.04.1998

Siegel

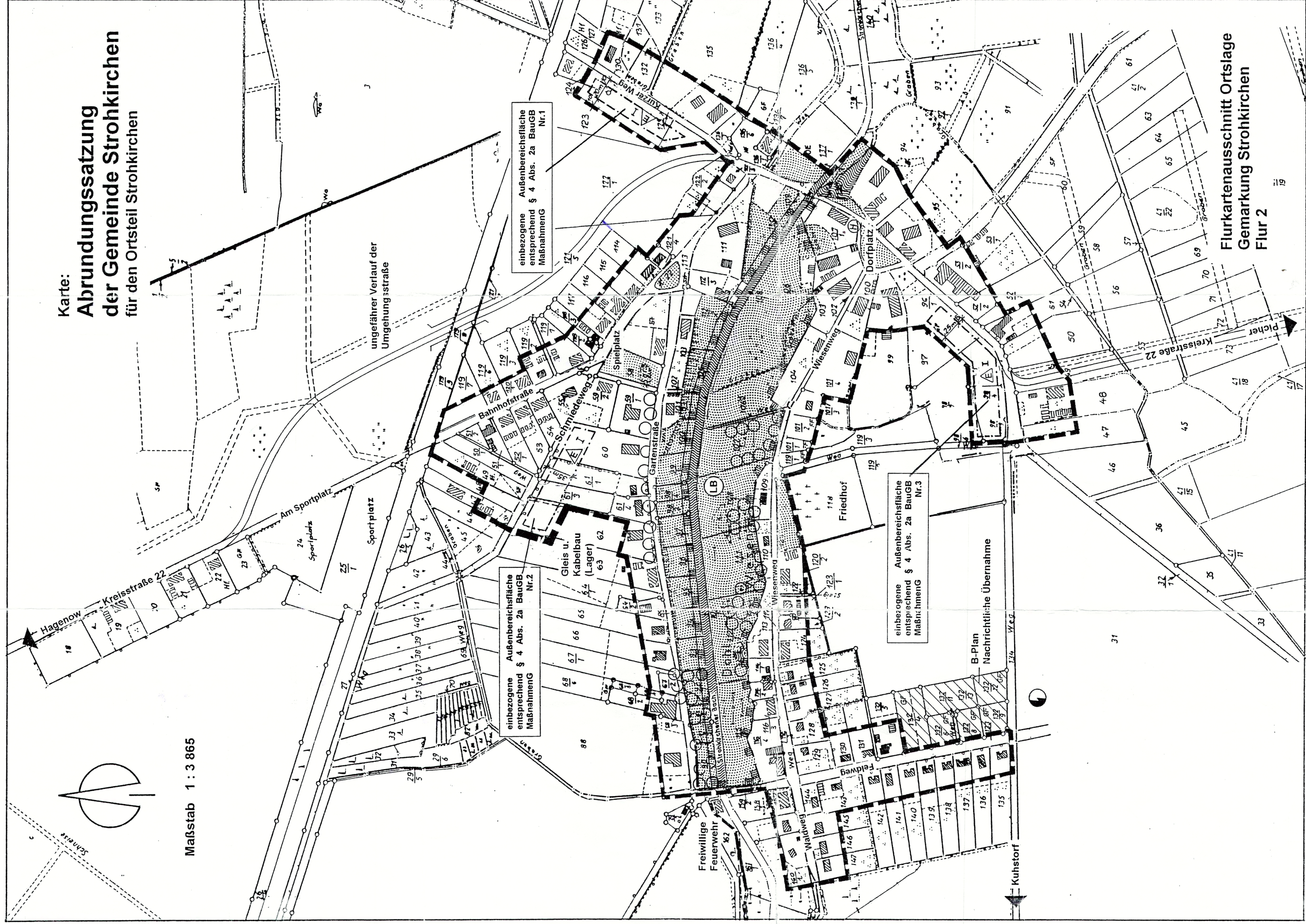
Die Bürgermeisterin
10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.04.1998 rechtsverbindlich geworden.

20.04.1998

Strohkirchen, 20.04.1998

Siegel

Die Bürgermeisterin



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Grünflächen
	Wasserflächen
	Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	Baugrenze
	geschützter Landschaftsbestandteil

Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene Wohngebäude
	vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
	abzureißende Gebäude
	Verkehrsflächen
	Flurstücksnummern
	Flurstücksgrenzen
	Haltestelle Bus
	Trafestation
	ortsbildprägender Baumbestand

Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfasst wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

Satzung
der Gemeinde Strohkirchen

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Strohkirchen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der
Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert
durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom
30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG
sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. G1 Nr. 2130 - 3) wird nach
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.04.1998
mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet
des Ortsteiles Strohkirchen erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für das im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1 : 3 865)
ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-
MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.

2.2 Die Haupt- und Nebengebäude sind mit einem Sattel, Waln oder
Krippelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und
höchstens 46° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude
sind Ausnahmen zulässig. Dachaufbauten sind bis
höchstens 50% der Traufhöhe zulässig.

2.3 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche Nr. 1 sind die
Grundstückszufahrten nur in den bereits vorhandenen,
unterbrochenen Abschnitten der vorhandenen Flurgehölze,
außerhalb des Wurzelbaumbereiches hinter der Baumreihe
zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

1.1 Als Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 8a BImSchG ist je
50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer,
standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens
14-16cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke mit einer
Länge bis zu 25m zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von
Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen
außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde
durchzuführen und zu erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der
Genehmigung des Landrates in Kraft.

Strohkirchen, 20.04.1998
Der Bürgermeister
G. W. W. W.

Hinweise

• Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenver-
färbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DStG die untere Denk-
malbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund
und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für
Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem
Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker,
der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige
Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung
entsteht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

• Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und
dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen
vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu ge-
währleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes
für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein kön-
nen und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DStG
unverzüglich bergen und dokumentieren zu können.

• Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die
Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust.

Abrundungssatzung

Gemeinde Strohkirchen, Landkreis Ludwigslust
für den Ortsteil Strohkirchen

M. 1 : 3 865

April 1998